



Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang

„Germanistik“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. August 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-15.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur des Studienganges	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module.....	4
§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach.....	5
§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	6
§ 34 BA-Abschlussarbeit.....	6
§ 35 Studienabschluss und Urkunde.....	7
§ 36 In-Kraft-Treten.....	7
Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs Germanistik.....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Germanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

¹Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Fachs „Germanistik“ bilden den Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang. ²Siehe auch § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang im Fach „Germanistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den BA-Studiengang im Fach „Germanistik“ vorausgesetzt.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ im Fach „Germanistik“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die BA-Arbeit. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können im Umfang von höchstens 60-ECTS-Punkten eingebracht werden (siehe auch § 33).
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
 - a) ¹Zwei Hauptfächer zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1). ²Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
 - b) Ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung einer dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
- (3) Das Fach Germanistik stellt gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Facheinheiten im Umfang von 45 und 75 ECTS-Punkten bereit, kann also als nicht erweitertes Hauptfach und als erweitertes Nebenfach studiert werden.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach der Universität Bamberg gewählt werden, das entsprechende Exportangebote bereitstellt.
- (5) Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) ohne Prüfung	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.
- (3) Im Studium Generale kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die entsprechende Fachprüfungsordnung anderweitig festgelegt sein.
- (4) Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen.

§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach

Für ein erfolgreiches Studium der „Germanistik“ im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) „Germanistik“ als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)
 - a) Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach „Germanistik“ umfasst in den drei Fachteilen jeweils ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) und ein Aufbaumodul (12 ECTS-Punkte), sowie im Bereich "Text und Vermittlung" ein Pflichtmodul (9 ECTS-Punkte).
 - b) Wird die Abschlussarbeit in einem der drei germanistischen Fachteile (Neuere deutsche Literatur, Mediävistik, Sprachwissenschaft) angefertigt, kommt ein Vertiefungsmodul (6 ECTS-Punkte) in diesem Fachteil hinzu; wird die Abschlussarbeit nicht im Fach "Germanistik", sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, kommt ein Aufbaumodul (6 ECTS-Punkte) im Bereich "Text und Vermittlung" hinzu.
 - c) Details regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs Germanistik.

- (2) „Germanistik“ als Nebenfach (45 ECTS-Punkte)
 - a) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Nebenfach „Germanistik“ mit 45 ECTS-Punkte erfordert den Nachweis von je einem Basismodul (8 ECTS-Punkte) in den drei Fachteilen NDL, Mediävistik und Sprachwissenschaft und einem Aufbaumodul (12 ECTS-Punkte) aus einem der Fachteile.
 - b) Im Bereich „Text und Vermittlung“ ist ein Pflichtmodul (9 ECTS-Punkte) nachzuweisen.
 - c) Details regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs Germanistik.

§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten für das Hauptfach „Germanistik“ und höchstens 12 ECTS-Punkten für das Nebenfach „Germanistik“ eingebracht werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder einer Fachvertreterin unter Zugrundelegung von § 31 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung und § 7 Abs. 3 bzw. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

§ 34 BA-Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassung zur BA-Arbeit im Fach Germanistik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die drei fachwissenschaftlichen Basismodule, das Pflichtmodul Text und Vermittlung und ein Aufbaumodul in dem Fachteil, in den die BA-Arbeit geschrieben wird, erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der BA-Arbeit wird im Rahmen des Vertiefungsmoduls spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin (gemäß § 27) vereinbart.

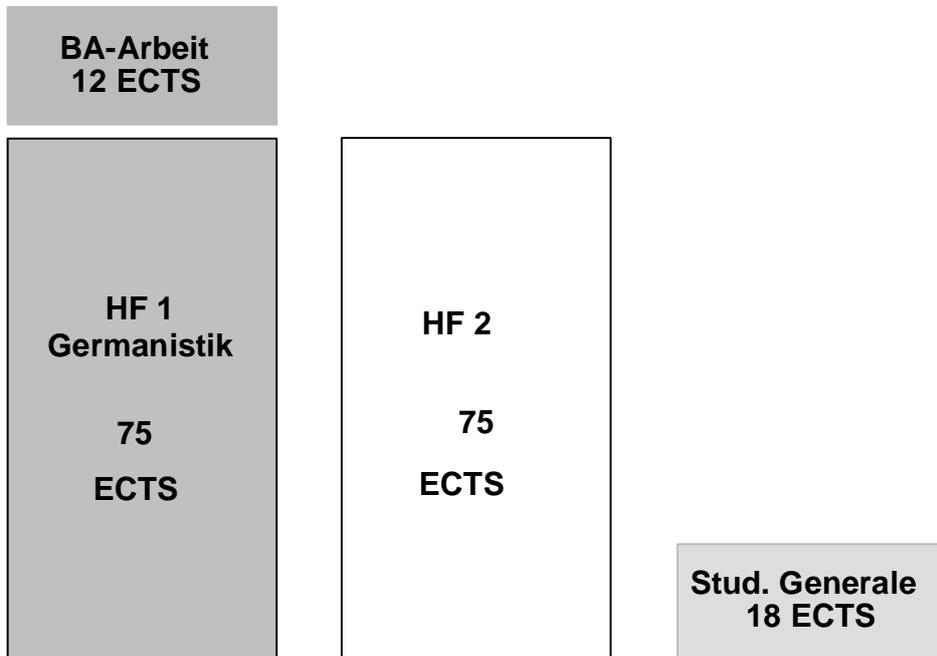
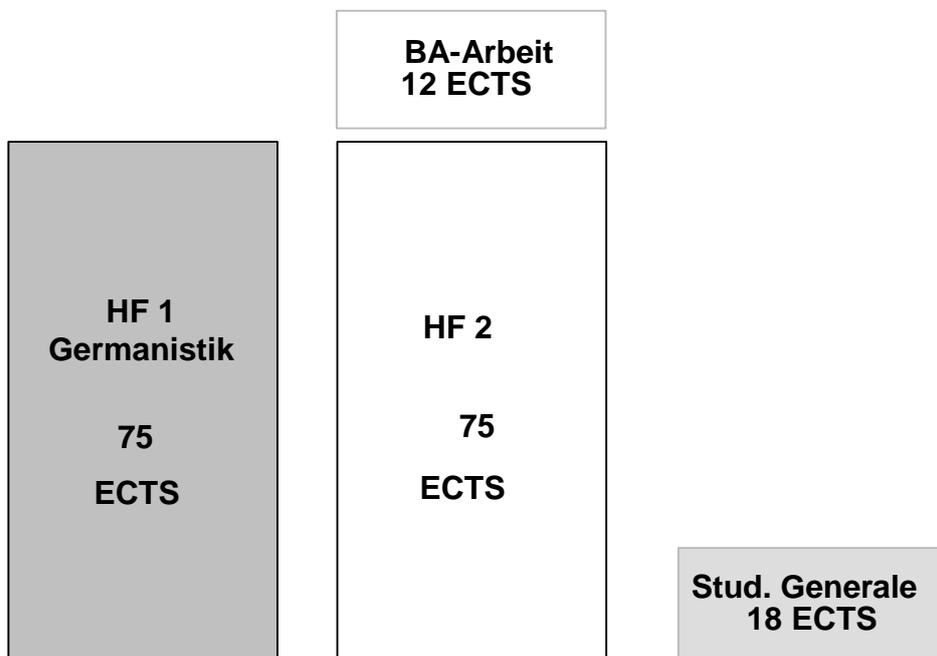
- (4) Die Bearbeitungszeit für die BA-Arbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate.
- (5) ¹Die BA-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Wird die BA-Arbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 (3) und (4) der Allgemeinen Prüfungsordnung Anwendung.

§ 35 Studienabschluss und Urkunde

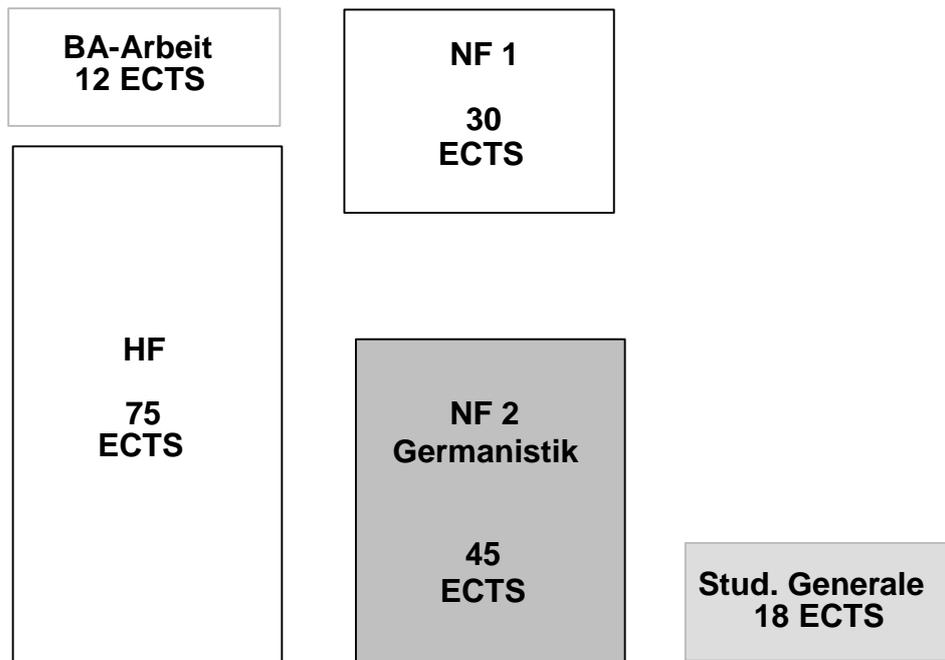
- (1) ¹Mit dem Studienabschluss wird bei Wahl des Fachs Germanistik als Hauptfach mit BA-Arbeit der akademische Grad „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ in Germanistik erworben. ²Die englische Übersetzung lautet „*Bachelor of Arts in German Language, Literatures and Cultures*“, abgekürzt „B. A.“.
- (2) Die Urkunde weist die studierten Fächer aus.
- (3) Ein Zeugnisanhang ("Diploma Supplement") schlüsselt die absolvierten Veranstaltungen detailliert auf und gibt genauere Auskunft über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Strukturvarianten des BA-Studiengangs Germanistik**Variante 1:
Germanistik als Hauptfach mit BA-Arbeit****Variante 2:
Germanistik als Hauptfach ohne BA-Arbeit**

**Variante 3
Germanistik als Nebenfach**



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006/II Nr. 2006-15.

Bamberg, 1. August 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.